# Behinderung von hilfeleistenden Personen, § 323c Abs. 2 StGB

Von Wiss. Mitarbeiterin Dr. Tamina Preuß, Würzburg\*

## I. Einführung

In jüngster Zeit wird die zunehmende Anzahl von Schaulustigen, die bei schweren Unfällen und sonstigen Unglücksfällen, mittels Handy Film- und Fotoaufnahmen von dem Geschehen machen sowie die Maßnahmen der Rettungskräfte durch ihr Verhalten behindern, vielfach beklagt. Ein prominentes und aktuelles Beispiel ist der sog. "Gaffer-Prozess" vor dem AG Bremervörde. Dem Hauptangeklagten wurde vorgeworfen, bei einem schweren Unfall im Juli 2015, bei dem eine Autofahrerin ungebremst mit ihrem Mercedes in ein Eiscafé gefahren war, sodass zwei Menschen getötet und neun Menschen teilweise schwer verletzt wurden, einen Feuerwehrmann beleidigt zu haben, nachdem ihm dieser untersagt hatte, den Unglücksort während der Bergung einer Leiche zu filmen oder zu fotografieren.<sup>2</sup> Auf einen von der Polizei ausgesprochenen Platzverweis habe er sich nicht aus dem Einsatzbereich bringen lassen und "Kommt alle her!" in sein Handy gerufen, woraufhin sich eine Rangelei unter Mitwirkung seiner beiden Brüder, der Mitangeklagten, entwickelt habe, bei der zwei Polizisten leicht verletzt wurden. Das AG Stade verurteilte den vorbestraften und unter laufender Bewährung stehenden Hauptangeklagten wegen Körperverletzung und Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte zu einer Freiheitsstrafe von vier Monaten und die Mitangeklagten jeweils zu geringen Geldstrafen. Die für den Hauptangeklagten sowie einen Mitangeklagten zugelassene Berufung wurde Mitte November 2018 durch das LG Stade verworfen.<sup>3</sup>

Fast unbemerkt seitens der Öffentlichkeit<sup>4</sup> wurde durch das 52. Strafrechtsänderungsgesetz vom 23.5.2017 der Straftatbestand der Behinderung von hilfeleistenden Personen in § 323c Abs. 2 StGB, auch bezeichnet als "Gaffer-Paragraph"<sup>5</sup>, eingefügt, der am 30.5.2017 in Kraft getreten ist.<sup>6</sup>

Nach § 323c Abs. 2 StGB macht sich strafbar, wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not ("in diesen Situationen") eine Person, die einem Dritten Hilfe leistet oder leisten will, behindert. In der rechtswissenschaftlichen Literatur hat die Einführung des § 323c Abs. 2 StGB zu geteilten Reaktionen geführt: Während die einen § 323c Abs. 2 StGB als kriminalpolitisch sinnvolle Anpassung des Strafrechts an neue Erscheinungsformen sozialschädlichen Verhaltens zum notwendigen Schutz von Individualrechtsgütern einordnen<sup>7</sup> oder zumindest als zweckmäßige klarstellende Regelung erachten,8 bewerten die anderen dessen systematische Stellung als verfehlt und das geschützte Rechtsgut als fraglich9 oder gehen gar von einer angesichts des geltenden Rechts überflüssigen, rein symbolischen Regelung aus. 10 Die Kritiker des neuen § 323c Abs. 2 StGB mahnen an, allein ein Vollzugsdefizit der geltenden Vorschriften begründe nicht die Notwendigkeit, eine neue Strafnorm zu schaffen. 11 Im Folgenden soll ein Überblick über diese für die juristische Ausbildung und – voraussichtlich auch – Praxis relevante<sup>12</sup> Strafvorschrift gegeben werden. Insbesondere wird kritisch hinterfragt, ob das in § 323c Abs. 2 StGB unter Strafe gestellte Verhalten nicht bereits nach vormaligem Recht strafbar war, sodass es einer Neuregelung nicht bedurft hätte, und es werden Überlegungen zur Auslegung der einzelnen Tatbestandsmerkmale angestellt.

#### II. Schutzzweck und systematische Einordnung

Während der Straftatbestand der unterlassenen Hilfeleistung nach § 323c Abs. 1 StGB die Verletzung der mitmenschlichen Mindestsolidarität unter Strafe stellt, <sup>13</sup> sichert § 323c Abs. 2 StGB eine Art "Mindest-Mindestsolidarität", die darin besteht, hilfeleistende Personen nicht auch noch zu beeinträchtigen, wenn man schon selbst keine Hilfe leistet. <sup>14</sup> § 323c Abs. 2 StGB schützt – wie § 323c Abs. 1 StGB <sup>15</sup> – die

<sup>\*</sup> Die Verfasserin ist als Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Internationales Strafrecht, Strafprozessrecht, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht von Prof. Dr. Schuster, Mag. iur., an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg tätig.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Vgl. aber auch bereits *Scheffler*, NJW 1995, 232 (232).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Dieses Verhalten, das zu der Bezeichnung "Gaffer-Prozess" führte, konnte ihm nicht nachgewiesen werden, Spiegel Online v. 27.4.2017, abrufbar unter

https://www.spiegel.de/panorama/justiz/bremerrvoerde-haft-und-geldstrafen-in-gaffer-prozess-a-1145060.html (16.6.2019).

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die Verteidiger haben angekündigt, Revision einzulegen, zum Ganzen Kreiszeitung.de v. 13.11.2018, abrufbar unter <a href="https://www.kreiszeitung.de/lokales/rotenburg/bremervoerde-ort120596/bleibt-vier-monaten-haft-10557442.html">https://www.kreiszeitung.de/lokales/rotenburg/bremervoerde-ort120596/bleibt-vier-monaten-haft-10557442.html</a> (16.5.2018); Nord24.de v. 13.11.2018, abrufbar unter: <a href="https://nord24.de/bremerhaven/bremervoerder-gaffer-prozess-es-bleibt-bei-einer-haftstrafe">https://nord24.de/bremerhaven/bremervoerder-gaffer-prozess-es-bleibt-bei-einer-haftstrafe</a> (16.5.2018).

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> *Kubiciel*, jurisPR-StrafR 11/2017, Anm. 1.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Statt vieler *Prittwitz*, KriPoZ 2018, 44 (45 f.).

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> BGBl. I 2017, S. 1226.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Schöch, GA 2018, 510 (511).

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Koch, GA 2018, 323 (337).

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Magnus, GA 2017, 540 (541).

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Prittwitz, KriPoZ 2018, 44 (46 f.).

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Schiemann, NJW 2017, 1846 (1848). Vgl. auch Nehm, ZRP 2016, 158; Schlie, ZRP 2010, 129.

<sup>12</sup> Vgl. Lenk, JuS 2018, 229 (229).

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> *Gaede*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch, Bd. 3, 5. Aufl. 2017, § 323c Rn. 1; *Kühl*, JuS 2007, 497 (499).

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Kubiciel, jurisPR-StrafR 7/2018, Anm. 1.

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> OLG Celle NStZ 1988, 568; *Geppert*, Jura 2005, 39 (40); *Kühl*, in: Lackner/Kühl, Strafgesetzbuch, Kommentar, 29. Aufl. 2018, § 323c Rn. 1. Umstritten ist, ob stattdessen oder darüber hinaus kollektive Rechtsgüter, wie die soziale Stabilisierung als Einlösung der staatlicherseits übernommenen Schutzverpflichtung (*Pawlik*, GA 1995, 360 [365 f.], wonach es nicht um "Rechtsgüterschutz" gehe), die guten Sitten (*Canaris*, in: Canaris/Diederichsen [Hrsg.], Festschrift für Karl Larenz zum 80. Geburtstag am 23. April 1983, 1983,

bei einem Unglücksfall oder gemeiner Gefahr oder Not gefährdeten Individualrechtsgüter. 16 Das Rettungswesen ist kein eigenständiges geschütztes Rechtsgut, zumal § 323c Abs. 2 StGB - anders als § 115 Abs. 3 StGB - auch private Ersthelfer erfasst<sup>17</sup> und kein organisiertes Zusammenwirken der Retter verlangt. Die Rechtsgüter der Hilfswilligen und Helfenden werden ebenfalls nicht geschützt, ihnen kommt der Schutz durch § 323c Abs. 2 StGB lediglich reflexartig zugute. Es handelt sich bei § 323c Abs. 2 StGB um ein als Tätigkeitsdelikt ausgestaltetes abstraktes Gefährdungsdelikt, 18 denn die vorliegende gefährliche Situation (der Unglücksfall, die gemeine Gefahr oder gemeine Not) muss nicht durch den Täter verursacht worden sein und das Behindern der Hilfeleistung oder Hilfeleistungsbemühungen muss keine negativen Konsequenzen für die geschützten Rechtsgüter haben. Systematisch ist § 323c Abs. 2 StGB innerhalb des § 323c StGB verortet, wobei teilweise die Sanktionierung einer aktiven Begehungsweise innerhalb eines echten Unterlassungsdelikts als verfehlt erachtet wird. 19 Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass die Behinderung von hilfeleistenden Personen in einem eigenständigen Absatz des § 323c StGB eingefügt wurde und dass die Kombination von echtem Unterlassungsdelikt und Begehungsdelikt in einem Paragraphen dem StGB nicht fremd ist. 20 Die Verortung der Behinderung von Rettungsleistungen in § 323c StGB ergibt sich daraus, dass jeweils die gleichen Rechtsgüter unter Schutz gestellt werden<sup>21</sup> und dass wie bei der unterlassenen Hilfeleistung die (mittelbare) Verschlechterung von Rettungschancen unter Strafe

S. 27 [57]), die mitmenschliche Solidarität (*Neumann*, JA 1987, 244 [255]; *Otto*, Grundkurs Strafrecht, 7. Aufl. 2005, § 67 Rn. 1) oder (nur) die öffentliche Sicherheit (*Welzel*, Das Deutsche Strafrecht, 11. Aufl. 1969, S. 470) geschützt werden; offen gelassen von BGH NJW 2002, 1356 (1357); OLG Frankfurt NJW-RR 1989, 794 (795): nur das Interesse der Allgemeinheit an solidarischer Schadensabwehr in akuten Notlagen. Überwiegend werden diese Aspekte nur als rechtspolitische Regelungsmotive des Gesetzgebers eingeordnet, *Kühl* (Fn. 15), § 323c Rn. 1: "Strafgrund"; *Schöch*, GA 2018, 510 (512 f.) m.w.N.

Fischer, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Kommentar,
Aufl. 2019, § 323c Rn. 2; Schöch, GA 2018, 510 (512).
S.u. V. 2.

gestellt wird, ohne dass sich diese negativ auf die Rechtsgüter der in Not Geratenen ausgewirkt haben muss.<sup>22</sup>

# III. Kriminalpolitischer Hintergrund und Entstehungsgeschichte

§ 323c Abs. 2 StGB geht ursprünglich auf einen Gesetzentwurf des Bundesrats vom 17.6.2016<sup>23</sup> zurück, der die Einführung eines neuen § 115 StGB-E vorschlug, wonach sich strafbar macht, wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not Hilfeleistende der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes oder eines Rettungsdienstes behindert, und wurde in derzeitiger Form erst im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens auf Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz vom 26.4.2017<sup>24</sup> in das Gesetz aufgenommen.<sup>25</sup> Der Bundestag nahm den Gesetzentwurf in der geänderten Fassung am 27.4.2017 an, während der Bundesrat am 12.5.2017 zustimmte.<sup>26</sup> § 323c Abs. 2 StGB ist am 30.5.2017 in Kraft getreten.<sup>27</sup> § 323c Abs. 2 StGB geht über den Gesetzentwurf des Bundesrats insoweit hinaus, als der Kreis der erfassten hilfeleistenden Personen nicht beschränkt ist. Mit der Einfügung des Behinderns von hilfeleistenden Personen in § 323c Abs. 2 StGB wollte der Gesetzgeber auf die (empfundene<sup>28</sup>) Zunahme von Schaulustigen bei schweren Unfällen, welche die Rettung der Verunglückten erschweren oder in Einzelfällen sogar verhindern, reagieren und die dahingehend bestehende Strafbarkeitslücke schließen, dass die Behinderung von Rettungskräften, wenn sie keine Gewalt oder Drohung mit Gewalt i.S.d. § 113 StGB und keinen tätlichen Angriff darstelle, nicht unter Strafe gestellt war.29

# IV. Sanktionierung des Behinderns von Rettungstätigkeiten nach vormaligem Recht

Um die Frage zu beantworten, ob überhaupt Anlass bestanden hat, die Behinderung von Rettungshandlungen in § 323c Abs. 2 StGB unter Strafe zu stellen oder aber die Neuregelung aus übertriebenem gesetzgeberischen Aktionismus heraus entstanden ist, obwohl das geltende Recht entsprechendes Verhalten bereits in ausreichender Weise sanktioniert, ist zu klären, ob die Behinderung von Rettungstätigkeiten bereits zuvor strafrechtlich erfasst oder auf andere Weise angemessen sanktioniert wurde.

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Lenk, JuS 2018, 229 (230); Schöch, GA 2018, 510 (513 f.): abstraktes Gefährdungsrechtsgut mit vergeistigtem Zwischenrechtsgut (Funktionsfähigkeit des Rettungswesens in Notfällen). A.A. Fischer (Fn. 16), § 323c Rn. 26 – Erfolgsdelikt, vgl. aber auch Rn. 2: abstraktes Gefährdungsdelikt; Zöller, KriPoZ 2017, 143 (147): konkretes Gefährdungsdelikt. <sup>19</sup> Magnus, GA 2017, 540 (541).

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Vgl. § 142 StGB. In § 123 Abs. 1 StGB stehen beide Verhaltensweisen sogar in einem Absatz nebeneinander.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Schöch, GA 2018, 510 (512). Vgl. auch Lenk, JuS 2018, 229 (229 f.), wonach sich unabhängig davon, welches Rechtsgut geschützt wird, der systematisch richtige Standort aus der Sachnähe zu § 323c Abs. 1 StGB ergibt.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Vgl. BT-Drs. 18/12153, S. 6.; *Fischer* (Fn. 16), § 323c Rn. 2.

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> BR-Drs. 226/16.

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> BT-Drs. 18/12153.

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> Schiemann, NJW 2017, 1846 (1847).

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> Schiemann, NJW 2017, 1846 (1847).

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> BGBl. I 2017, S. 1226.

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> Die Gesetzesbegründung enthält keine entsprechenden Zahlen. Ob die Behinderung von Rettungskräften tatsächlich quantitativ zugenommen hat, ist nicht geklärt, *Heger/Jahn*, KriPoZ 2017, 113.

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> BT-Drs. 18/12153, S. 6; BR-Drs. 226/16, S. 1, 4; BR-Drs. 18/9327, S. 1, 3, 5.

1. (Versuchtes) Begehungsdelikt durch den Eingriff in den rettenden Kausalverlauf

Der Abbruch oder die Verzögerung eines rettenden Kausalverlaufs können zwar theoretisch als Begehungsdelikt bestraft werden. Hierfür muss aber nachweisbar sein, dass die (rechtzeitige) Hilfeleistung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu einer Verhinderung des Todes des Opfers oder der Intensivierung seiner Körperverletzung geführt hätte, was nur selten nachweisbar sein wird. Überdies ist der Vorsatz schwer nachzuweisen, der Betreffende wird sich regelmäßig darauf berufen, überhaupt nicht erkannt zu haben, dass sein Verhalten schädliche Auswirkungen hätte haben können. Bei dem entsprechenden Fahrlässigkeitsdelikt besteht die gleiche Zurechnungsproblematik.

## 2. Unterlassene Hilfeleistung durch aktives Tun

Ob die unterlassene Hilfeleistung nach § 323c Abs. 1 StGB auch das Behindern von Rettern umfasst, ist umstritten und bislang nicht durch die Rechtsprechung geklärt. Nach dem Wortlaut des § 323c Abs. 1 StGB (§ 323c StGB a.F.) wird derjenige betraft, der "nicht Hilfe leistet". Die Hilfeleistung bezeichnet jede Handlung, die aus objektiver Sicht geeignet ist, eine ggf. weitere Verletzung des von dem Unglücksfall bedrohten Rechtsguts zu verhindern oder substanziell zu mindern;35 sie muss auf den Erfolg der Hilfeleistung gerichtet sein.<sup>36</sup> Wenn eine hilfspflichtige Person nicht hilft, ist sie nach § 323c Abs. 1 StGB strafbar, unabhängig davon, was sie stattdessen tut.<sup>37</sup> Schwieriger gestaltet sich die Situation, wenn eine Person nicht im klassischen Sinne helfen müsste etwa weil bereits Ersthelfer Hilfe leisten und im Weiteren professionelle Hilfe von Nöten ist, die sie nicht zu erbringen vermag.<sup>38</sup> Wenn diese Person den Rettern bereits im Weg steht, wird die erforderliche Hilfeleistung darin gesehen, aus dem Weg zu treten.<sup>39</sup> Wenn die Person sich jedoch aktiv in den Weg stellt, stellt sich die Frage, ob das in-den-Weg-

<sup>30</sup> Koch, GA 2018, 323 (324).

Stellen als Nichtleistung von Hilfe angesehen werden kann. Diese Frage wurde bislang nur wenig diskutiert, aber – soweit angesprochen – bejaht mit der Argumentation, jedes Verhalten, das sich nicht als Hilfeleistung darstelle, sei ein Verhalten, durch das nicht Hilfe geleistet werde, ein neutrales Verhalten gebe es insofern nicht. Der Wortlaut betont aber das Unterlassungsmoment. Dass nicht Hilfe geleistet wird, bedeutet, dass der Täter den Dingen ihren Lauf lässt und die Situation so belässt, wie er sie vorgefunden hat. Derjenige, der sich aktiv in den Weg stellt, intensiviert aber die Gefahren für die geschützten Rechtsgüter und verändert aktiv die Situation. Nach hier vertretener Auffassung wurde das nunmehr in § 323c Abs. 2 StGB sanktionierte Verhalten bislang nicht durch die unterlassene Hilfeleistung erfasst. 41

## 3. Sonstige Strafbarkeiten

§ 115 Abs. 3 StGB (§ 114 Abs. 3 StGB a.F.) erfasst nur Behinderungen mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt gegenüber Hilfeleistenden der Feuerwehr oder eines anderen Rettungsdienstes bei Unglücksfällen. Der Missbrauch von Notrufen und die Beeinträchtigung von Unfallverhütungsund Nothilfemitteln nach § 145 StGB stellt nur bestimmte Formen der Behinderung der Rettungstätigkeit unter Strafe und setzt nicht voraus, dass durch dieses Verhalten eine Hilfeleistung tatsächlich erschwert wurde. Das Verhalten der die Rettungsarbeiten behindernden "Gaffer" kann teilweise als (versuchte) Nötigung sanktioniert werden. 42 Begehen die Schaulustigen Verkehrsverstöße, indem sie beispielsweise stark abbremsen oder stehenbleiben, um eine "gute Sicht" auf das Geschehen zu haben und/oder Film- oder Fotoaufnahmen erstellen zu können, sodass es zu einem Stau oder zu Folgeunfällen kommt,<sup>43</sup> machen sie sich unter Umständen wegen gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr nach § 315b StGB strafbar. 44 Das Erstellen von Foto- und Filmaufnahmen von Unfallopfern kann nach § 201a Abs. 1 Nr. 2 StGB strafbar sein, nicht jedoch, wenn diese im Zeitpunkt der Aufnahme bereits verstorben sind. 45 Auch findet § 201a StGB keine Anwendung, wenn die Aufnahme misslingt, da keine Versuchsstrafbarkeit vorgesehen ist. 46 Durch § 240 StGB wird jedoch nur die Einwirkung auf die Willensbildungs- und -ent-

<sup>&</sup>lt;sup>31</sup> Heger/Jahn, KriPoZ 2017, 113 (114); Schöch, GA 2018, 510 (517).

<sup>&</sup>lt;sup>32</sup> Heger/Jahn, KriPoZ 2017, 113 (114); dies., JR 2015, 508 (515); Koch, GA 2018, 323 (325); Scheffler, NJW 1995, 232 (234); Schöch, GA 2018, 510 (517).

<sup>&</sup>lt;sup>33</sup> Koch, GA 2018, 323 (325).

<sup>&</sup>lt;sup>34</sup> Heger/Jahn, JR 2015, 508 (515); Koch, GA 2018, 323 (325); Scheffler, NJW 1995, 232 (234).

<sup>&</sup>lt;sup>35</sup> Fischer (Fn. 16), § 323c Rn. 11a.

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup> Geppert, Jura 2005, 39 (44).

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> Heger/Jahn, JR 2015, 508 (515); Koch, GA 2018, 323 (325).

<sup>&</sup>lt;sup>38</sup> Vgl. *Heger/Jahn*, JR 2015, 508 (515).

<sup>&</sup>lt;sup>39</sup> Heger/Jahn, KriPoZ 2017, 113 (114 f.), aber unter der Annahme, durch diese Auslegung würden "die Grenzen des § 323c StGB bereits in bedenklicher Weise ausgedehnt", da der Kern der Strafbarkeit in einem Versagen von Hilfe liege; dies., JR 2015, 508 (515); Hunsicker/Belz, jM 2016, 160 (161); Koch, GA 2018, 323 (325 f. mit Fn. 22); Scheffler, NJW 1995, 232 (234).

<sup>&</sup>lt;sup>40</sup> *Koch*, GA 2018, 323 (326); *Stein*, in: Wolter (Hrsg.), Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 6, 9. Aufl. 2016, § 323c Rn. 23.

<sup>&</sup>lt;sup>41</sup> A.A. Koch, GA 2018, 323 (337).

<sup>&</sup>lt;sup>42</sup> Heger/Jahn, KriPoZ 2017, 113 (114); Singelnstein/Puschke, NJW 2011, 3473 (3474).

<sup>&</sup>lt;sup>43</sup> Vgl. zu einem schweren Unfall auf der A5 bei Heidelberg, bei dem das "Gaffen" zu einem Stau und Folgeunfällen auf der Gegenfahrbahn führte, stern.de v. 13.2.2018, abrufbar unter <a href="https://www.stern.de/panorama/familie-stirbt-auf-a5---gaffer-verursachen-zweiten-schweren-autounfall-7861548.html">https://www.stern.de/panorama/familie-stirbt-auf-a5---gaffer-verursachen-zweiten-schweren-autounfall-7861548.html</a> (16.6.201).

<sup>&</sup>lt;sup>44</sup> Vgl. *Hunsicker/Belz*, jM 2016, 160 (161 f.).

<sup>&</sup>lt;sup>45</sup> Flechsig, ZUM 2004, 606 (613); Hoppe, GRUR 2004, 990 (993 f.); Preuβ, ZIS 2018, 212 (213).

<sup>&</sup>lt;sup>46</sup> *Graf*, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 4, 3. Aufl. 2017, § 201a Rn. 108.

schließungsfreiheit der Helfer erfasst, durch § 315b StGB die Gefährdung des Straßenverkehrs und durch § 201a StGB die Verletzung des Rechts am eigenen Bild als Ausprägung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung.<sup>47</sup> Die konkrete oder potentielle Gefährdung der Rechtsgüter Verunglückter bleibt hierdurch unberücksichtigt.

## 4. Sonstige Maßnahmen

Darüber hinaus können Verkehrsverstöße, die durch und anlässlich des Behinderns von Rettungskräften begangen werden, als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden. <sup>48</sup> Ferner ist gegenüber Störern die Erteilung eines Platzverweises nach den Polizeigesetzen der Länder möglich; <sup>49</sup> als präventive Maßnahme gegen "Gaffer" dient der Einsatz von mobilen Sichtschutzwänden. <sup>50</sup> Derartige Maßnahmen sind jedoch kein adäquater Ersatz für die Ahndung mit Kriminalstrafe, sondern können allenfalls ergänzend für den reibungslosen Ablauf des Rettungseinsatzes sorgen.

#### 5. Stellungnahme

Nach vormaligem Recht bestand eine Strafbarkeitslücke, deren Schließung grundsätzlich sinnvoll war. Ob die Behinderung der Rettungstätigkeit de facto zugenommen hat oder durch die zunehmende Medienberichterstattung über derartige Vorfälle nur der subjektive Eindruck dessen entstanden ist, lässt sich ohne Hinzuziehung empirischer Belege nicht zuverlässig beurteilen.51 Der gehäuften Berichterstattung lässt sich aber durchaus entnehmen, dass es sich nicht um singuläre Vorfälle handelt und dass mitunter eine Vielzahl von Personen beteiligt ist.52 Auch wenn der Einwand, dass Verstöße gegen § 323c Abs. 2 StGB oftmals nicht verfolgt werden können, da die Einsatzkräfte der Polizei und Rettungsdienste an Unglücksstellen anderweitig eingespannt sind,<sup>53</sup> sicher berechtigt ist,54 ist dies kein Grund generell auf eine Sanktionierung zu verzichten. Überdies kann es durchaus gelingen, die Täter zu bestrafen, wenn sie sich als besonders hartnäckig und uneinsichtig erweisen oder ihr Verhalten durch Bildmaterial der Polizei oder der Medien oder vom "Gaffer" selbst -

in den sozialen Medien – veröffentlichte Aufnahmen belegt wird. 55 Zudem wird über die zunehmende Dokumentation und Verfolgung des Verhaltens von "Gaffern", die Rettungseinsätze beeinträchtigen, durch die Einsatzkräfte der Polizei berichtet. 56

# V. Auslegung der Tatbestandsmerkmale

Nach § 323c Abs. 2 StGB wird bestraft, wer "in diesen Situationen" – insofern wird auf § 323c Abs. 1 StGB Bezug genommen – eine Person behindert, die einem Dritten Hilfe leistet oder leisten will. Nachfolgend wird erörtert, wie die einzelnen Tatbestandsmerkmale auszulegen sind, ob die Behinderung durch rettungswillige Personen tatbestandsmäßig ist, ob § 323c Abs. 2 StGB auch die Beeinträchtigung von Rettungsarbeiten durch Menschenansammlungen erfasst und ob der Täter sich im Zeitpunkt der Behinderung zwingend an der Unglücksstelle befinden muss, sodass beispielsweise die Fehlleitung von Rettungskräften mittels bewusster Falschmeldungen in sozialen Netzwerken nicht tatbestandsmäßig wäre.

#### 1. In diesen Situationen

Durch die Formulierung "in diesen Situationen" wird eine Notlage i.S.v. § 323c Abs. 1 StGB, d.h. ein Unglücksfall, eine gemeine Gefahr oder Not, verlangt.<sup>57</sup> Unter einem Unglücksfall versteht man ein plötzlich eintretendes Ereignis, das erhebliche Gefahren für Personen oder bedeutende Sachwerte mit sich bringt oder zu bringen droht.<sup>58</sup> Eine gemeine Gefahr bezeichnet die konkrete Gefährdung einer größeren Anzahl von Menschen oder bedeutenden Sachwerten sowie Gütern der Allgemeinheit, aber auch die konkrete Gefährdung eines für die Allgemeinheit repräsentativen Einzelnen.<sup>59</sup> Eine gemeine Not bezeichnet eine die Allgemeinheit betreffende Notlage. 60 Im Unterschied zur gemeinen Gefahr wird mit diesem Begriff ein längerfristiger Zustand umschrieben. <sup>61</sup> Sowohl bei der gemeinen Gefahr als auch bei der gemeinen Not spielt die Plötzlichkeit des Ereigniseintritts keine Rolle. 62 Teilweise wird für alle Notsituationen verlangt, dass die

https://bnn.de/lokales/ettlingen/nach-unfall-auf-a5-bei-ettlingen-rund-50-gaffer-spazieren-ueber-autobahn

(16.5.2019), zu einem Verkehrsunfall auf der A5 bei Heidelberg, bei dem etwa 50 Personen die Leitplanke überstiegen und zu Fuß über den gesperrten Abschnitt der Autobahn spazierten.

<sup>&</sup>lt;sup>47</sup> Graf (Fn. 46), § 201a Rn. 10 m.w.N.

<sup>&</sup>lt;sup>48</sup> Hunsicker/Belz, jM 2016, 160 (162); Scheffler, NJW 1995, 232 (233).

<sup>&</sup>lt;sup>49</sup> Heger/Jahn, KriPoZ 2017, 113 (114); Scheffler, NJW 1995, 232 (233).

<sup>&</sup>lt;sup>50</sup> Vgl. *Preuβ*, ZIS 2018, 212 (216); *Voelzke*, jM 2016, 133.

<sup>&</sup>lt;sup>51</sup> Vgl. auch *Heger/Jahn*, KriPoZ 2017, 113.

<sup>&</sup>lt;sup>52</sup> Vgl. etwa *Sandmann*, Badische Neueste Nachrichten v. 4.9.2018, abrufbar unter

<sup>&</sup>lt;sup>53</sup> Vgl. Schiemann, NJW 2017, 1846 (1848).

<sup>&</sup>lt;sup>54</sup> Vgl. *Heger/Jahn*, KriPoZ 2017, 113 (114 f.), zur unterlassenen Hilfeleistung.

<sup>&</sup>lt;sup>55</sup> Schöch, GA 2018, 510 (519).

<sup>&</sup>lt;sup>56</sup> Vgl. z.B. *Schwerdtfeger*, rp-online v.15.3.2015, abrufbar unter

https://rp-online.de/nrw/panorama/polizei-will-gaffer-haerter-bestrafen\_aid-17673527 (16.5.2019).

<sup>&</sup>lt;sup>57</sup> Fischer (Fn. 16), § 323c Rn. 20.

<sup>&</sup>lt;sup>58</sup> BGH NStZ 1985, 409; BGH NJW 1983, 350 (351); BGHSt 3, 65; *Fischer* (Fn. 16), § 323c Rn. 3a; *Hecker*, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 323c Rn. 5.

<sup>&</sup>lt;sup>59</sup> Freund, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 3. Aufl. 2019, Bd. 5, § 323c Rn. 70; *Hecker* (Fn. 58), § 323c Rn. 9 m.w.N.

<sup>&</sup>lt;sup>60</sup> Fischer (Fn. 16), § 323c Rn. 8; Hecker (Fn. 58), § 323c Rn. 10.

<sup>61</sup> Hecker (Fn. 58), § 323c Rn. 10.

<sup>62</sup> Freund (Fn. 59), § 323c Rn. 70 m.w.N.

Gefahr weiterer Schäden droht.<sup>63</sup> Ob eine Notsituation i.S.d. § 323c Abs. 1 StGB vorliegt, ist nach überwiegender Auffassung aus der ex post-Sicht zu beurteilen,<sup>64</sup> denn nur in einer wirklichen Notsituation bestehe auf Opferseite ein echtes Schutzbedürfnis.<sup>65</sup>

Problematisch ist, ob § 323c Abs. 2 StGB allein auf die Notsituation des Abs. 1 verweist oder solche Situationen erfordert, in denen eine Hilfeleistung objektiv erforderlich ist. Erforderlich ist die Hilfeleistung, wenn sie aus der ex ante-Sicht eines verständigen Beobachters<sup>66</sup> geeignet und notwendig ist, um drohende weitere Schäden abzuwenden.<sup>67</sup> Dagegen ist die Hilfeleistung nicht erforderlich, wenn Gewähr für sofortige anderweitige Hilfe besteht, es sei denn, der Täter kann effektiver oder rascher helfen,68 wenn sich das Opfer selbst in ausreichender Weise helfen kann<sup>69</sup> oder wenn es aus einem freiverantwortlichen Entschluss heraus auf Hilfe verzichtet bzw. deren Annahme verweigert, soweit es über das betroffene Rechtsgut disponieren kann. 70 Darüber hinaus ist nur individuell mögliche Hilfe erforderlich.<sup>71</sup> Die Hilfspflicht entfällt, wenn die notwendige Hilfeleistung die physischen Handlungsmöglichkeiten des Täters übersteigen würde.<sup>72</sup>

Die Frage, ob § 323c Abs. 2 StGB auch auf die Erforderlichkeit der Hilfeleistung Bezug nimmt, wurde bis dato noch kaum diskutiert. Die bislang wohl überwiegende Auffassung nimmt an, dass § 323c Abs. 2 StGB eine Situation erfordert, in der die Hilfeleistung objektiv erforderlich ist,<sup>73</sup> da den Situationen des Abs. 1 die Erforderlichkeit von Hilfe immanent und nur in diesem Fall auch dem Individualrechtsgüterschutz gedient sei.74 Der Wortlaut des § 323c Abs. 2 StGB hilft bei der Klärung der Streitfrage nicht weiter, da er in beide Richtungen verstanden werden könnte. Man könnte allenfalls argumentieren, der Gesetzgeber habe gerade nicht die Formulierung des § 323c Abs. 1 StGB – "bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not" - gewählt und damit zum Ausdruck gebracht, dass die Hilfeleistung auch objektiv erforderlich sein musste. Zwingend ist dieser Schluss jedoch nicht.

Relevant wird die aufgeworfene Frage für den Fall, dass das Opfer im Zeitpunkt der Behinderung der Hilfeleistung bereits verstorben ist. Nach der Gesetzesbegründung ist es unerheblich, ob die Behinderung gar keine Auswirkungen auf das Opfer haben konnte, weil es im Zeitpunkt der Behinderung der hilfeleistenden Person bereits verstorben war.<sup>75</sup> Dies wird teilweise als rechtliche Fehlbewertung, die mit dem Wortlaut des § 323c Abs. 2 StGB nicht zu vereinbaren sei, empfunden;<sup>76</sup> es leuchte nicht ein, wieso das Behindern einer nicht erforderlichen Hilfeleistung strafbar sein soll, nicht aber das Unterlassen einer solchen.<sup>77</sup> Nach abweichender Auffassung ist die Wertung des Gesetzgebers zutreffend, denn aufgrund der Ausgestaltung des § 323c Abs. 2 StGB als abstraktes Gefährdungsdelikt komme es nur auf die generelle Gefährlichkeit der Behinderung von Rettungsmaßnahmen, nicht auf die unmittelbare Beeinträchtigung des Rechtsguts an.<sup>78</sup> Die Funktionsfähigkeit des Rettungswesens sei in diesen Fällen ebenso beeinträchtigt, denn die Rettungsdienste werden nach einer ex ante-Beurteilung tätig und müssen aus ihrer Sicht auch dann noch tätig werden, wenn das Opfer zwischenzeitlich verstorben ist, weil die Bergung der Leiche ebenfalls zu den notwendigen Rettungshandlungen gehöre.<sup>79</sup> Dem ist insofern beizupflichten, als auch nach dem Tod des Opfers noch eine Notsituation vorliegen kann, in der eine Hilfeleistung erforderlich ist, etwa wenn der Leichnam und/oder die Unfallfahrzeuge sich noch auf der Fahrbahn befinden und daher Folgeunfälle drohen. Dann geht es allerdings nicht mehr um einen Unglücksfall für den Verstorbenen, sondern um eine Notsituation für die (potentiell) gefährdeten Verkehrsteilnehmer. Etwas anderes gilt jedoch, wenn das Opfer verstorben ist, ohne dass weitergehende Gefahren für dritte Personen vorliegen. Die Funktionsfähigkeit des

<sup>&</sup>lt;sup>63</sup> BGH NJW 1954, 1049 (1049); *Hecker* (Fn. 58), § 323c Rn. 11.

<sup>64</sup> AG Tiergarten NStZ 1991, 236 (237); Hilgendorf, in: Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf, Strafrecht, Besonderer Teil, 3. Aufl. 2015, § 39 Rn. 5; Gaede (Fn. 13), § 323c Rn. 7; Kühl (Fn. 15), § 323c Rn. 2; Küper/Zopfs, Strafrecht, Besonderer Teil, 10. Aufl. 2018, Rn. 535; Rengier, Strafrecht, Besonderer Teil II, 19. Aufl. 2018, § 42 Rn. 4; Stein (Fn. 40), § 323c Rn. 8. A.A. (objektivierte ex ante-Sicht) BGHSt 14, 213 (216); Rudolphi, NStZ 1991, 237 (238 f.). Nach einer im Vordringen befindlichen differenzierenden Ansicht sind die das Gefahrenurteil tragenden tatsächlichen Umstände ex post zu beurteilen, die prognostischen Elemente des Gefahrenurteils dagegen aus objektivierter ex ante-Sicht, Geppert, Jura 2005, 39 (42); Spendel, in: Jähnke/Laufhütte/Odersky (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, Bd. 8, 11. Aufl. 2005, § 323c Rn. 35; Hecker (Fn. 58), § 323c Rn. 2.

<sup>65</sup> Geppert, Jura 2005, 39 (42).

<sup>&</sup>lt;sup>66</sup> BGH NJW 1962, 1212 (1213); Gaede (Fn. 13), § 323c Rn. 10; Geppert, Jura 2005, 39 (44); Otto (Fn. 15), § 67 Rn. 11; Rengier (Fn. 64), § 42 Rn. 8; Seelmann, JuS 1995, 281 (284 f.); Hecker (Fn. 58), § 323c Rn. 2. Für eine objektiv nachträgliche Sicht dagegen Fischer (Fn. 16), § 323c Rn. 11b; Ulsenheimer, StV 1983, 201 (203).

<sup>&</sup>lt;sup>67</sup> Freund (Fn. 59), § 323c Rn. 74 ff.; Geppert, Jura 2005, 39 (45); Joecks/Jäger, Strafgesetzbuch, Studienkommentar, 12. Aufl. 2018, § 323c Rn. 16.

<sup>&</sup>lt;sup>68</sup> BGH NJW 1952, 713; Rengier (Fn. 64), § 42 Rn. 10.

<sup>&</sup>lt;sup>69</sup> Rengier (Fn. 64), § 42 Rn. 10.

<sup>&</sup>lt;sup>70</sup> OLG München NJW 1987, 2940 (2945); *Gaede* (Fn. 13), § 323c Rn. 10; *Hecker* (Fn. 58), § 323c Rn. 24. Nach a.A. wirkt der Verzicht rechtfertigend, *Fischer* (Fn. 16) § 323c Rn. 32.

<sup>&</sup>lt;sup>71</sup> Freund (Fn. 59), § 323c Rn. 78.

<sup>&</sup>lt;sup>72</sup> Hecker (Fn. 58), § 323c Rn. 17.

<sup>&</sup>lt;sup>73</sup> Lenk, JuS 2018, 229 (231).

<sup>&</sup>lt;sup>74</sup> Fischer (Fn. 16), § 323c Rn. 20; Lenk, JuS 2018, 229 (231).

<sup>&</sup>lt;sup>75</sup> BT-Drs. 18/12153, S. 7.

<sup>&</sup>lt;sup>76</sup> Lenk, JuS 2018, 229 (231); Rengier (Fn. 64), § 42a Rn. 4.

<sup>&</sup>lt;sup>77</sup> Wessels/Hettinger/Engländer, Strafrecht, Besonderer Teil 1, 42. Aufl. 2018, Rn. 1166.

<sup>&</sup>lt;sup>78</sup> Schöch, GA 2018, 510 (516).

<sup>&</sup>lt;sup>79</sup> Schöch, GA 2018, 510 (516).

Rettungswesens ist nach hiesiger Auffassung kein von § 323c Abs. 2 StGB geschütztes Rechtsgut.<sup>80</sup>

Im Kontext des § 323c Abs. 1 StGB wird bei Verstorbenen entweder bereits das Vorliegen eines Unglücksfalls verneint,81 da keine Verschlechterung des bisherigen Zustands mehr zu befürchten sei,82 oder aber angenommen, dass die Hilfeleistung nicht erforderlich ist. 83 Geht man davon aus, dass im Falle des Todes des Opfers kein Unglücksfall vorliegt, kann auch § 323c Abs. 2 StGB nicht verwirklicht sein, unabhängig davon, wie die Bezugnahme auf Abs. 1 verstanden wird. Verneint man hingegen erst die Erforderlichkeit der Hilfeleistung, ist die Streitfrage dagegen relevant. Für eine Bezugnahme auf eine Notsituation, in der die Hilfeleistung auch erforderlich ist, spricht, dass nur hier die von § 323c Abs. 2 StGB geschützten Individualrechtsgüter tangiert sind. 84 Die aufgeworfene Streitfrage kann wiederum offen bleiben, wenn man verlangt, dass der Dritte, dem im Zeitpunkt des Behinderns Hilfe geleistet werden muss, eine lebende Person ist, sodass bei Toten nur ein straffreier (untauglicher) Versuch vorliegt. 85 Hiergegen spricht jedoch, dass das StGB lebende Personen als "(andere) Person" (vgl. §§ 201a Abs. 1, 223, 225 StGB) oder "einen Menschen" (§ 212, 211 Abs. 2, 239 ff. StGB) bezeichnet, während es den Begriff "Dritter" vorwiegend im Kontext der Drittzueignungs- und Drittbereicherungsabsicht verwendet, um eine Person zu kennzeichnen, die weder Täter, noch Opfer ist, wobei es sich bei dem Dritten auch um eine juristische Person oder Personenmehrheit handeln kann.

Die aufgeworfene Streitfrage hat auch Bedeutung, wenn die Hilfeleistung nicht erforderlich ist, weil das Opfer sich in ausreichender Weise selbst helfen kann, aus einem freiverantwortlichen Entschluss heraus auf Hilfe verzichtet bzw. deren Annahme verweigert oder da bereits zureichende Hilfe von dritter Seite geleistet wird. Hier stellt sich u.a. die Frage, ob § 323c Abs. 2 StGB auch greifen würde, wenn an sich keine Hilfeleistung erforderlich wäre, weil das (nur leicht verletzte) Opfer eines Verkehrsunfalls selbst in der Lage wäre, für Hilfe zu sorgen, es dies aber gerade unterlässt, da eine zweite Person ihm zur Hand geht und diese Person an ihrer Hilfeleistung gehindert wird. Dies ist aus den oben genannten Gründen zu verneinen und auch insofern konsequent, als die Behinderung eigener Versorgungsmaßnahmen

<sup>80</sup> S.o. II.

des Opfers nach einem Unglücksfall nicht unter  $\S 323c$  Abs. 2 StGB fällt.  $\S 7$ 

2. Eine Person behindert, die einem Dritten Hilfe leistet oder leisten will

Tathandlung ist das Behindern einer Person, die einem Dritten Hilfe leistet oder leisten will. Der Kreis der Helfenden ist nicht auf professionelle Helfer beschränkt, sondern umfasst auch den als Ersthelfer tätigen Laien;88 die Zugehörigkeit zu einer Organisation i.S.d. § 115 StGB ist nicht erforderlich.<sup>89</sup> Das Merkmal des Behinderns wird wie in § 115 Abs. 3 StGB (§ 114 Abs. 3 StGB a.F.) verstanden<sup>90</sup> und bezeichnet die spürbare, nicht unerhebliche Störung der beabsichtigten oder in Ausführung befindlichen Hilfeleistung eines anderen. 91 Die Hilfeleistung muss sich auf eine dritte Person beziehen, sodass es nicht unter § 323c Abs. 2 StGB fällt, wenn der Täter das Unglücksopfer darin beeinträchtigt, sich selbst zu helfen, ohne dass bereits dritte Personen involviert sind. Die Hilfsmaßnahmen von hilfeleistenden Personen müssen zumindest erschwert worden sein. 92 Entscheidend ist nicht, ob der Hilfswillige sich behindert fühlt, sondern ob eine objektiv feststellbare Störung der Rettungsbemühungen vorliegt. 93 Insofern ist die Spürbarkeit nicht auf den individuell tätigen Retter zu beziehen, sondern auf einen verständigen Retter in der konkreten Situation. Die Behinderung kann sich auf eine tatsächlich geleistete oder eine erst beabsichtigte Hilfeleistung einer Person beziehen.94 Im zweiten Fall muss die Handlung des Hilfeleistenden noch nicht begonnen haben oder der dritten Person bekannt geworden sein. 95 Auf einen tatsächlichen Erfolg der Hilfeleistung kommt es dementsprechend nicht an.96 Auch ob die ausgeführte oder beabsichtigte Hilfe überhaupt geeignet ist zu erreichen, dass die Notsituation behoben oder abgemildert wird, ist nicht von Bedeutung.<sup>97</sup> Offenkundig untaugliche, fehlerhafte oder überflüssige Hilfe soll jedoch nicht erfasst werden. 98 Unerheblich ist, ob sich die Behinderung negativ auf die Person oder Sache auswirkt, der die Rettungstätigkeit zu Gute kommen soll.99 Auch die Form der Behinderung ist ohne Bedeutung. Als Beispiele werden in der Gesetzesbegründung die Beschädigung von technischem Gerät, das Versperren eines Weges, das Nichtbeiseitetreten,

<sup>&</sup>lt;sup>81</sup> AG Tiergarten NStZ 1991, 236 (237); *Rengier* (Fn. 64), § 42 Rn. 4a, § 42a Rn. 4.

<sup>82</sup> AG Tiergarten NStZ 1991, 236 (237).

<sup>&</sup>lt;sup>83</sup> BGH NJW 1962, 1212 (1213). Nach BGH NStZ 2000, 414 (415), schließt der sofortige Tod des Opfers die Erforderlichkeit der Hilfeleistung aus.

<sup>&</sup>lt;sup>84</sup> Die Helfer sind gegen etwaige Beeinträchtigungen ihrer Rechtsgüter z.B. durch §§ 223 ff., 240, 303, 185 ff. StGB geschützt.

<sup>85</sup> Lenk, JuS 2018, 229 (231 mit Fn. 31).

<sup>&</sup>lt;sup>86</sup> Vgl. *v. Heintschel-Heinegg*, in: v. Heintschel-Heinegg (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar, Strafgesetzbuch, Stand: 1.5.2019, § 323c Rn. 20.

<sup>87</sup> Vgl. V. 2.

<sup>&</sup>lt;sup>88</sup> v. Heintschel-Heinegg (Fn. 86), § 323c Rn. 30.

<sup>&</sup>lt;sup>89</sup> Fischer (Fn. 16), § 323c Rn. 21; Magnus, GA 2017, 530 (540).

<sup>&</sup>lt;sup>90</sup> Wessels/Hettinger/Engländer (Fn. 77), Rn. 1166.

<sup>&</sup>lt;sup>91</sup> BT-Drs. 18/12153, S. 7; v. Heintschel-Heinegg (Fn. 86), § 323c Rn. 30.

<sup>&</sup>lt;sup>92</sup> BT-Drs. 18/12153, S. 7.

<sup>93</sup> Fischer (Fn. 16), § 323c Rn. 27.

<sup>94</sup> Fischer (Fn. 16), § 323c Rn. 24.

<sup>95</sup> Fischer (Fn. 16), § 323c Rn. 21.

<sup>&</sup>lt;sup>96</sup> Fischer (Fn. 16), § 323c Rn. 21.

<sup>&</sup>lt;sup>97</sup> Fischer (Fn. 16), § 323c Rn. 22.

<sup>&</sup>lt;sup>98</sup> Fischer (Fn. 16), § 323c Rn. 22, mit dem Beispiel des Versuchs, einen Großbrand mittels eines Eimers Wasser zu löschen

<sup>99</sup> Rengier (Fn. 64), § 42a Rn. 2.

Blockieren von Notfallgassen und die Beeinträchtigung der Tätigkeit von Ärzten und Krankenhauspersonal in der Notaufnahme genannt. 100 Nicht umfasst ist bloßes "Gaffen", welches die Rettungstätigkeit nicht beeinträchtigt. 101 Erstellen die "Gaffer" allerdings Bildaufnahmen von lebenden Personen, ist häufig § 201a Abs. 1 Nr. 2 StGB erfüllt. 102 § 323c Abs. 2 StGB umfasst nur das Behindern von Personen. Nicht unter Strafe gestellt ist damit beispielsweise die Behinderung von Lawinenhunden bei einem Lawinenunglück, sofern die Hunde eigenständig nach Vermissten suchen, sowie die Behinderung autonomer Rettungssysteme, 103 sofern diese ohne menschliche Aktivierung funktionieren.

Fraglich ist, ob sich derjenige, der einen anderen überredet oder überzeugt, die erforderliche Hilfe nicht zu leisten, nach § 323c Abs. 2 StGB strafbar macht. Im Rahmen des § 323c Abs. 1 StGB ist derjenige, der in dieser Situation selbst hilfspflichtig ist, Täter der unterlassenen Hilfeleistung.104 Eine daneben vorliegende Anstifterstrafbarkeit wird von der Täterschaft verdrängt und ist lediglich strafzumessungsrelevant. 105 Derjenige, der selbst nicht hilfspflichtig ist, ist dagegen Anstifter der unterlassenen Hilfeleistung. 106 Vom Wortlaut des § 323c Abs. 2 StGB wäre auch die geistige Einwirkung auf Retter und Rettungswillige umfasst, da die Form der Behinderung gerade nicht vorgegeben wird. Auch sind die Individualrechtsgüter der Opfer in diesem Fall ebenso betroffen wie bei physischer Blockade der Rettungstätig-

Aufgrund des insofern eindeutigen Wortlauts nicht durch § 323c Abs. 2 StGB sanktioniert wird die Behinderung der Rettungstätigkeit durch den (einzigen) Hilfsbedürftigen. Ebenfalls nicht unter § 323c Abs. 2 StGB fallen eigenständige Gefahren, die von dem Verhalten Schaulustiger ausgehen, aber auf die Rettungsmaßnahmen keinen Einfluss haben, wie beispielsweise das Verlangsamen oder Stehenbleiben auf der Gegenfahrbahn einer Unfallstelle, um diese fotografieren zu können. 107 Dieses Verhalten kann aber nach § 315b StGB strafbar sein. 108

#### 3. Subjektive Voraussetzungen

Auf subjektiver Ebene ist bedingter Vorsatz ausreichend. 109 Dieser muss sich auf die Notsituation<sup>110</sup> und die Behinderung

der geleisteten oder beabsichtigten Rettungstätigkeit beziehen. 111 Der Täter muss zumindest die Möglichkeit erkannt haben, dass er durch sein Verhalten Rettungsmaßnahmen verhindert, verzögert oder in ihrer Wirkung verringert. 112 Auf eine konkrete Gefährdung oder Verletzung der Rechtsgüter Dritter als Folge der Behinderung muss sich der Vorsatz nicht erstrecken. 113 Wenn der Täter einen Rettungseinsatz für eine Übung hält, fehlt ihm sowohl der Vorsatz hinsichtlich der Notsituation als auch hinsichtlich der Behinderung, sodass ein Tatbestandsirrtum i.S.d. § 16 Abs. 1 S. 1 StGB vorliegt. Fraglich ist, was gilt, wenn der Täter über die Erforderlichkeit der Hilfeleistung, die er behindert, irrt. Unterlässt er in diesem Glauben eine tatsächlich erforderliche Hilfeleistung, soll im Rahmen des § 323c Abs. 1 StGB ein vorsatzausschließender Tatbestandsirrtum vorliegen. 114 Im Kontext des § 323c Abs. 2 StGB wird ein dahingehender Irrtum teilweise ebenfalls als Tatbestandsirrtum eingestuft, 115 teilweise hingegen für irrelevant erachtet. 116 Zu einem beachtlichen Tatbestandsirrtum kommt man, wenn man auch objektiv verlangt, dass eine Notsituation vorliegt, in der eine Hilfeleistung notwendig ist, zu einem bedeutungslosen Motivirrtum dagegen, wenn man dieses Erfordernis negiert. 117

#### 4. Behinderung durch rettungswillige Personen

Gegen § 323c Abs. 2 StGB wird der Einwand erhoben, potentielle Helfer könnten durch die Strafandrohung von möglichen Hilfeleistungen abgeschreckt werden, 118 was dem Zweck des Schutzes von Individualrechtsgütern entgegenliefe. 119 So müsse sich ein potentieller Helfer, der an eine Unfallstelle gelangt und sieht, dass bereits Ersthelfer tätig werden, eigentlich einen Überblick über die Lage verschaffen, um entscheiden zu können, ob noch weitere Hilfe gebraucht wird. Um hierbei keine Rettungsarbeiten zu behindern und sich möglicherweise strafbar zu machen, könnte er der Unglücksstelle fernbleiben, obwohl u.U. die weitere Hilfeleistung noch erforderlich ist. 120 Teilweise wird angenommen, manches spreche dafür, den Behinderungsvorsatz zu verneinen. 121 Allerdings haben auch rettungswillige Personen Behinderungsvorsatz, wenn sie erkennen, dass ihre Hilfe möglicherweise nicht gebraucht wird und sie somit - u.U. im Kollektiv mit anderen Personen – den Helfern den Weg ver-

Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik – www.zis-online.com

<sup>&</sup>lt;sup>100</sup> BT-Drs. 18/12153, S. 7.

<sup>&</sup>lt;sup>101</sup> Schöch, GA 2018, 510 (512, 514). A.A. Magnus, GA 2017, 530 (541).

<sup>&</sup>lt;sup>102</sup> Siehe bereits oben IV. 3.

<sup>&</sup>lt;sup>103</sup> Koch, GA 2018, 323 (338).

<sup>&</sup>lt;sup>104</sup> Hecker (Fn. 58), § 323c Rn. 27.

<sup>&</sup>lt;sup>105</sup> Freund (Fn. 59), § 323c Rn. 112.

<sup>106</sup> Hilgendorf (Fn. 64), § 39 Rn. 27; Maurach/Schroeder/ Maiwald, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 2, 10. Aufl. 2012, § 55 Rn. 28. In diesem Sinne wohl auch Hecker (Fn. 58), § 323c Rn. 27.

<sup>&</sup>lt;sup>107</sup> Vgl. *Heger/Jahn*, JR 2015, 508 (514 f.).

<sup>&</sup>lt;sup>108</sup> Vgl. *Hunsicker/Belz*, jM 2016, 160 (161 f.). Siehe bereits

<sup>&</sup>lt;sup>109</sup> Fischer (Fn. 16), § 323c Rn. 28; Lenk, JuS 2018, 229 (232); Schöch, GA 2018, 510 (516).

<sup>&</sup>lt;sup>110</sup> Fischer (Fn. 16), § 323c Rn. 28.

<sup>&</sup>lt;sup>111</sup> Fischer (Fn. 16), § 323c Rn. 31.

<sup>112</sup> Fischer (Fn. 16), § 323c Rn. 31; Schöch, GA 2018, 510 (516) m.w.N.

<sup>113</sup> Wessels/Hettinger/Engländer (Fn. 77), Rn. 1167.

<sup>&</sup>lt;sup>114</sup> AG Saalfeld NStZ-RR 2005, 142 (143); Hecker (Fn. 58), § 323c Rn. 25.

<sup>115</sup> Fischer (Fn. 16), § 323c Rn. 31.

<sup>116</sup> Schöch, GA 2018, 510 (517).

<sup>&</sup>lt;sup>117</sup> S.o. V. 1.

<sup>&</sup>lt;sup>118</sup> Vgl. Heger/Jahn, KriPoZ 2017, 113 (116), zu § 115 StGB-E.

<sup>&</sup>lt;sup>119</sup> Lenk, JuS 2018, 229 (232).

<sup>&</sup>lt;sup>120</sup> Heger/Jahn, KriPoZ 2017, 113 (116), zu § 115 StGB-E.

<sup>&</sup>lt;sup>121</sup> Rengier (Fn. 64), § 42a Rn. 3.

sperren. 122 Vor diesem Hintergrund wird es für sinnvoll erachtet, den Behinderungsvorsatz dahingehend zu erweitern oder einschränkend auszulegen, dass neben diesem ein Handeln aus Sensationslust vorgelegen haben muss. 123 Hiergegen spricht jedoch, dass diese Absicht schwer nachweisbar ist, dass die Motive für die Behinderung von Rettungskräften zu vielfältig sind, als dass es weiterführend wäre, sie positivrechtlich zu umschreiben<sup>124</sup> und dass es auch neben der Sensationslust strafwürdige Motive gibt, Rettungshandlungen zu erschweren. Dies betrifft etwa übersteigerten Egoismus, wie die Intention, das eigene Fortkommen im Straßenverkehr über die Rechtsgüter der in Not Geratenen zu stellen. 125 Abweichend wird angedacht, den bedingten Vorsatz auf Fälle zu reduzieren, in denen der Täter ohne Rettungswillen handelt. 126 Handelt der Täter mit Rettungswillen, wäre nach diesem Lösungsansatz bezüglich der Behinderung dolus directus (1. oder 2. Grades) erforderlich. Überzeugender ist es aber, davon auszugehen, dass derjenige, der in Erfüllung seiner Hilfspflicht nach § 323c Abs. 1 StGB handelt, den objektiven Tatbestand des Abs. 2 nicht erfüllt, 127 zumal der Helfende in diesem Fall ein strafgesetzlich gefordertes Risiko eingeht.128

5. Behinderung durch eine Ansammlung von Schaulustigen

Zu einer Behinderung von Rettungskräften kommt es erfahrungsgemäß oftmals erst durch eine Ansammlung von Schaulustigen, die ungewollt zusammenwirken.<sup>129</sup> Diese Fälle werden in der Regel durch § 323c Abs. 2 StGB nicht erfasst, da dem Einzelnen in einem solchen Fall kaum der entspre-

 $^{122}$  Vgl.  $Heger/Jahn,\ KriPoZ\ 2017,\ 113\ (116),\ zu\ \S\ 115$  StGB-E.

<u>https://www.n-tv.de/panorama/Autofahrer-attackiert-Lebensretter-article20117025.html</u> (20.5.2019).

chende Behinderungsvorsatz nachzuweisen sein wird, insbesondere, wenn er nach Aufforderung den Weg freigibt.

6. Räumliche Einschränkung von Behinderungshandlungen § 323c Abs. 1 StGB setzt nach überwiegender Meinung keine räumliche Nähebeziehung des Täters zum Unglücksort voraus, sodass auch der zur Unglücksstelle gerufene Arzt im Rahmen des Erforderlichen und Zumutbaren hilfspflichtig ist. 130 Im Kontext des § 323c Abs. 2 StGB besteht insofern ein Parallelproblem, als diskutiert wird, ob die Verbreitung gezielter Falschmeldungen durch soziale Netzwerke<sup>131</sup> umfasst ist, durch welche die Rettungskräfte an falsche Einsatzorte geleitet werden und es an den wirklichen Unglücksstellen an Hilfe fehlt. 132 In solchen Fällen befinden sich weder Täter noch Rettungskraft am Unglücksort. Teilweise wird eine räumliche Beschränkung des § 323c Abs. 2 StGB auf den Unglücksort mit der Begründung befürwortet, der Gesetzgeber habe abweichend zu Abs. 1 die Formulierung "in dieser Situation" statt "bei" gewählt und er habe insbesondere "Gaffer" und körperliche Behinderungshandlungen sanktionieren wollen. 133 Allerdings kann ein Rettungseinsatz durch gezielte Falschmeldungen von außerhalb ebenso gravierend wie durch Aktionen "an Ort und Stelle" beeinträchtigt werden. Auch setzt der Wortlaut des Abs. 2 eine räumliche Anwesenheit des Täters am Ort des Unglücks oder Rettungseinsatzes nicht zwingend voraus. Daher ist auch § 323c Abs. 2 StGB nach zutreffender Auffassung räumlich nicht auf den

#### VI. Rechtsfolgen und Konkurrenzen

Bereich des Unglücksortes beschränkt. 134

Hinsichtlich des Strafrahmens verweist § 323c Abs. 2 StGB auf Abs. 1, der für die unterlassene Hilfeleistung Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe vorsieht. Zwar hätte es nahegelegen, die Verletzung der "Mindest-Mindestsolidarität" in § 323c Abs. 2 StGB stärker zu bestrafen als die Verletzung der Verpflichtung zur Hilfeleistung in § 323c Abs. 1 StGB; dieser Schluss wurde aber nicht gezogen. 135 Kommt es durch die Behinderung der Rettungshandlung nachweislich zu einem dem Täter zurechenbaren und von seinem Vorsatz

 $<sup>^{123}</sup>$  Vgl.  $Heger/Jahn,\ KriPoZ\ 2017,\ 113\ (116),\ zu\ \S\ 115$  StGB-E.

<sup>&</sup>lt;sup>124</sup> Lenk, JuS 2018, 229 (232).

<sup>&</sup>lt;sup>125</sup> Vgl. hierzu das Beispiel eines Autofahrers, dessen Fahrzeug durch den Rettungsdienst der Feuerwehr blockiert wurde, da ein Kleinkind aus einer Berliner Kindertagesstätte reanimiert werden musste, der sich drohend vor dem Rettungssanitäter aufgebaut haben, diesen bis zum Eintreffen der Polizei von seiner Arbeit abgehalten haben, den Außenspiegel des Rettungswagens beschädigt haben und sein Verhalten u.a. mit den Worten "Mir doch egal, wer hier reanimiert wird" unterstrichen haben soll, n-tv.de v. 5.11.2017, abrufbar unter

<sup>126</sup> Lenk, JuS 2018, 229 (232).

<sup>&</sup>lt;sup>127</sup> v. Heintschel-Heinegg (Fn. 86), § 323c Rn. 31; Lenk, JuS 2018, 229 (232).

<sup>&</sup>lt;sup>128</sup> Lenk, JuS 2018, 229 (232). Vgl. auch den Vorschlag von Schöch, GA 2018, 510 (514), der bei der Behinderung professioneller Helfer durch einen übereifrigen Spontanhelfer kein tatbestandsmäßiges Verhalten annimmt, sofern objektiv keine Verschlechterung der Rettungschancen oder -bemühungen vorliegt.

<sup>&</sup>lt;sup>129</sup> Heger/Jahn, JR 2015, 508 (514).

 <sup>&</sup>lt;sup>130</sup> BGHSt 21, 50 (53), zu § 330c StGB a.F.; Rengier (Fn. 64), § 42 Rn. 8; Hecker (Fn. 58), § 323c Rn. 22; Wessels/Hettinger/Engländer (Fn. 77), Rn. 1159. A.A. Hilgendorf (Fn. 64), § 39 Rn. 20 f.

<sup>&</sup>lt;sup>131</sup> So wurden beim Amoklauf von München im Juli 2016 gezielt Falschmeldungen über die sozialen Medien verbreitet, welche die Polizei mit großem Personalaufwand beschäftigten, *Georgi*, FAZ v. 25.7.2016, abrufbar unter

http://www.faz.net/aktuell/politik/inland/geruechte-im-internet-wie-falschmeldungen-die-terrorangst-schueren-14356204.html (20.5.2019).

<sup>&</sup>lt;sup>132</sup> Vgl. *Lenk*, JuS 2018, 229 (232).

<sup>&</sup>lt;sup>133</sup> Lenk, JuS 2018, 229 (233).

<sup>&</sup>lt;sup>134</sup> Im Ergebnis ebenso *v. Heintschel-Heinegg* (Fn. 86), § 323c Rn. 30; *Lenk*, JuS 2018, 229 (232); *Schöch*, GA 2018, 510 (515 f.).

<sup>&</sup>lt;sup>135</sup> Kubiciel, jurisPR-StrafR 11/2017 Anm. 1.

umfassten Körperverletzungs- oder Tötungserfolg, verdrängt das Verletzungsdelikt den subsidiären § 323c Abs. 2 StGB. 136 War der Täter des § 323c Abs. 2 StGB hilfspflichtig und verwirklichte gleichzeitig § 323c Abs. 1 StGB, ist aus Klarstellungsgründen Idealkonkurrenz anzunehmen. Die Anstiftung zur unterlassenen Hilfeleistung tritt nach hier vertretener Auffassung als schwächere Beteiligungsform hinter § 323c Abs. 2 StGB zurück. Für den Fall, dass der Täter des § 323c Abs. 2 StGB die Notsituation selbst durch eine strafbare Handlung (vgl. §§ 222, 229, 315c StGB) herbeigeführt hat, besteht Tatmehrheit.<sup>137</sup> Besteht die Behinderung im Missbrauch von Notrufen oder Notzeichen (§ 145 Abs. 1 StGB) oder in der Beseitigung, Veränderung oder dem Unbrauchbarmachen von zur Hilfeleistung bestimmten Rettungsgeräten oder anderen Sachen (§ 145 Abs. 2 Nr. 2 StGB) besteht Tateinheit zu § 323c Abs. 2 StGB. Strafbare Handlungen (vgl. §§ 240, 241, 303, 201a StGB), welche die Behinderung bewirken, stehen in Tateinheit zu § 323c Abs. 2 StGB. 138 Bei gewaltsamer Behinderung professioneller Hilfeleistender in Notsituationen tritt § 323c Abs. 2 StGB hinter § 115 Abs. 3 StGB zurück. 139

#### VII. Stellungnahme und Ausblick

§ 323c Abs. 2 StGB ist als sinnvolle Ergänzung des Straftatbestands der unterlassenen Hilfeleistung zu bewerten, die eine bislang bestehende Strafbarkeitslücke, die sich ergab, wenn das Behindern von Rettungsarbeiten ohne (nachweisbare) Konsequenzen blieb, schließt. Da bisher allerdings noch keine Entscheidung zu der neuen Strafvorschrift veröffentlicht wurde, bleibt abzuwarten, ob das Behindern von hilfeleistenden Personen zukünftig auch für die juristische Praxis Bedeutung haben wird.

<sup>&</sup>lt;sup>136</sup> Schöch, GA 2018, 510 (517).

<sup>&</sup>lt;sup>137</sup> Schöch, GA 2018, 510 (518).

<sup>&</sup>lt;sup>138</sup> Fischer (Fn. 16), § 323c Rn. 39; Schöch, GA 2018, 510 (518).

<sup>&</sup>lt;sup>139</sup> Joecks/Jäger (Fn. 67), § 323c Rn. 36a; *Puschke/Rienhoff*, JZ 2017, 924 (932). Problematisch ist aber, ob § 323c Abs. 2 StGB anwendbar bleibt, wenn § 115 Abs. 3 StGB nicht greift, etwa wenn (noch) keine Hilfe geleistet wird oder sofern man die Erforderlichkeit der Hilfeleistung aufgrund des unterschiedlichen Wortlauts beider Strafnormen als Tatbestandsmerkmal des § 323c Abs. 2 StGB, nicht aber des § 115 Abs. 3 StGB (so *Fischer* [Fn. 16], § 115 Rn. 8; *Heger/Jahn*, JR 2015, 508 [512]), einordnet; weiterführend *Fahl*, ZStW 2018 (130), 745 (750 f.).